



Osterreichischer Gewerkschaftsbund

# GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

GÖD

1010 Wien, Teinfaltstraße 7, Telefon 53 454, Fernschreiber 114402 göd a

An die

Kanzlei des Präsidiums des  
Nationalrates  
c/o Parlament  
Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 Wien

Z: SPÖ - GE/90 Pp

Datum: 6. APR. 1990

Verteilt: 6.4.90 Oko

Unser Zeichen – bitte anführen

Ihr Zeichen

Wien,

Zl. 5.567/90 – VA/Bru

St. Wurmser  
3. April 1990

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das **Heeresgebührengesetz 1985**  
geändert wird;  
Stellungnahme

In der Beilage übermitteln wir 25 Ausfertigungen  
der Stellungnahme betreffend den Entwurf eines Bundes-  
gesetzes, mit dem das Heeresgebührengesetz 1985 geändert  
wird, zur freundlichen Kenntnisnahme.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung  
zeichnet  
f.d.



25 Beilagen



Osterreichischer Gewerkschaftsbund

# GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

1010 Wien, Teinfaltstraße 7, Telefon 53 454, Fernschreiber 114402 göd a

An das

Bundesministerium für  
Landesverteidigung

Dampfschiffstraße 2 (Postfach 289)

1033 Wien

L

Unser Zeichen – bitte anführen

Zl. 5.567/90 - VA/Bru  
(Zl. 5.367/90)

Ihr Zeichen

GZ 10 042/259-1.14/90

Wien,

3. April 1990

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das **Heeresgebührengegesetz 1985**  
geändert wird;  
Stellungnahme

Im Sinne der **Vereinbarung des Herrn Bundesministers für Landesverteidigung mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst**, eine **Prämienerhöhung für Zeitsoldaten mit Wirksamkeit vom 1. April 1990** herbeizuführen, muß mit Befremden festgestellt werden, daß im Zusammenhang mit der Erhöhung des Taggeldes für Grundwehrdiener, aber auch für Zeitsoldaten, Waffenübende, Kaderübende und Truppenübende als Wirksamkeitstermin nunmehr der 1. Juli 1990 ins Auge gefaßt wird. - **Die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst ersucht eindringlich, an dem vereinbarten Termin 1. April 1990 festzuhalten!**

Im Zusammenhang mit der Stellungnahme der Bundessektion Landesverteidigung vom 27.3.1990 weist die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst auf folgende Schwerpunkte hin:

Zu § 35 Abs. 1.:

Unter der Voraussetzung, daß durch die Konzentrierung des Verfahrens die Ausszahlung der Entschädigung innerhalb von 14 Tagen nach der Entlassung sichergestellt ist, kann die Pauschalentschädigung entfallen. Eine quasi Akontozahlung wäre dann nicht notwendig.

Präsenzdiener, die keinen entsprechenden Verdienstentgang nachweisen können (z.B. Studenten), sollten über Antrag an das Heeresgebührenamt eine Geldleistung (analog der für fWÜ bis 1982 geltenden Bestimmungen) erhalten.  
Vorteil: Entlastung der Truppe von Verwaltungsaufgaben!

Zu § 37 Abs. 1:

Als Bemessungszeitraum für die Höhe der Entschädigung sollte sowohl der Zeitraum (3 oder 12 Monate) vor Antritt der Übung, als auch (wenn der Antrag früher gestellt wird) vor der Antragstellung (Regelung von 1982) herangezogen werden können.

**Voraussetzung:** Die Antragsformulare müßten wieder, zusammen mit den E-Befehlen, an die Wehrpflichtigen versandt werden. Dazu sollte das Antragsformular auf Endlosformular und EDV-gerechte Bearbeitung umgestellt werden, sodaß diese Formulare im Durchschreibeverfahren mit dem E-Befehl mitbeschriftet werden könnten. Mit dieser Maßnahme würden einerseits wesentliche Daten aus dem E-Befehl übertragen werden und andererseits auch keine Mehrarbeit für die ErgAbt bei der Versendung entstehen.

**Auswirkung:** Der Wehrpflichtige hat schon nach Erhalt des E-Befehles die Möglichkeit, seinen Entschädigungsantrag zu stellen. Damit würden die Belastungsspitzen beim Heeresgebührenamt (September - November) weitgehend wegfallen.  
**Das bedeutet:** Entschädigung unmittelbar nach Übungsende (14 Tage), wenn der Antrag nach Erhalt des E-Befehles gestellt wird.

**Überprüfung des "Divisor 90":**

Das Einkommen der letzten 3 Monate ist zur Ermittlung der Entschädigung auf einen Übungstag umzulegen.  
Dabei ist der Verdienst durch 90 zu teilen (Divisor 90). Diese Vorgangsweise ist wohl rechtlich gedeckt, jedoch nicht unbestritten.

Nach ho. Ansicht wäre der Divisor 78 gerechtfertigt.

Die Neufassung des § 39 HGG sieht vor, daß neben pauschalisierten nun auch "sonstige regelmäßig gleichbleibende" Nebengebühren fortzuzahlen sind. Andere Nebengebühren sind im durchschnittlichen Ausmaß der letzten drei Monate vor Antritt des Präsenzdienstes fortzuzahlen.

Da die EB klarstellen, daß durch die nicht eben besonders präzise Wortwahl u.a. die Ansprüche nach § 61 Abs. 1 GG gemeint sind, sollte diese Regelung an sich ausreichen. Auch die Bestimmung über den 3-Monats-Durchschnitt, die im Hinblick auf die Sommerferien zu Nachteilen führen kann, erscheint wegen der Verwaltungsvereinfachung und der Gleichbehandlung mit den Arbeitnehmern in der Privatwirtschaft akzeptabel.

Allerdings ist darauf hinzuweisen, daß die Neuregelung nicht im Sinne einer authentischen Interpretation wirkt und die EB nicht einmal von einer Klarstellung, sondern von einer Änderung der Rechtslage ausgehen.

Es sollte daher im Gesetzestext der Umfang der weiterzuzahlenden Nebengebühren klar zum Ausdruck gebracht werden; am besten durch beispielsweise Aufzählung:  
"... z.B. Vergütungen gemäß § 61 GG ..." etc.

Nachdem die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst immer wieder, mitunter polemisch, aufgefordert wird, zu sagen, wo man in der staatlichen Verwaltung sparen könnte, müßte die GÖD jetzt sagen:

Keine Auszahlung der Pauschalentschädigung bei der Truppe, weil die Vollziehung des § 36 Abs. 1 leg.cit. durch die Truppe unverhältnismäßig aufwendig ist (Beurteilung der Anspruchsvoraussetzungen und steuerrechtliche Behandlung) und - zum Nachteil von Arbeitnehmern - immer wieder zu Irrtümern führt. Daher: Rückkehr zu jener Regelung, die für freiwillige Waffenübungen bis 1982 gegolten hat. Dann würde die Verwaltungsbehörde Heeresgebührenamt über alle Entschädigungsansprüche in einem absprechen.

Der Arbeitgeber sollte endlich in die Lage versetzt werden, den Lohn während der Übung fortzuzahlen - was bei einer Anhebung der Höchstentschädigung problemlos wäre - und zum gegebenen Zeitpunkt (z.B. bei großen Firmen

einmal im Jahr) mit Parteienstellung einen vereinfachten Sammelantrag beim Heeresgebührenamt einbringen. Auch das wäre eine legistische Maßnahme, die sowohl das Los des übenden Arbeitnehmers und seiner Familie verbessern würde als auch eine Verwaltungsvereinfachung zur Folge hätte.

Zusätzliche Aufnahme von Ermessensbestimmungen:

Reicht der Berechnungsmodus für die Entschädigung eines nachweislichen Verdienstentganges nicht aus, sollten Ermessensbestimmungen Abhilfe schaffen.

Beispiele:

Der Beginn des Dienstverhältnisses fällt mit dem Beginn des Präsenzdienstes zusammen (kein Entschädigungsanspruch mangels eines Bemessungszeitraumes).

Der Beginn des Dienstverhältnisses wurde zufolge des Präsenzdienstes verschoben oder entfällt überhaupt.

Entschädigung eines zusätzlichen Verdienstentganges infolge Schichtausfall.

Im übrigen wird angemerkt:

Die Einsatzbestimmungen (§ 41 Abs. 2 leg.cit.) erscheinen nicht vollziehbar und werden von den Ämtern der Landesregierungen seit Jahren aus diesem Grund abgelehnt.

----

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden wunschgemäß dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung

zeichnet

f.d.

